Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/11 3Ob567/78, 2Ob72/99y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.1978

Norm

ABGB §905 Abs2 IIA

Rechtssatz

Die Unterhaltsverpflichtung ist in ihrem Ursprung nicht auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages gerichtet, sondern gehört zu den Geldwertschulden. Die geschuldeten Geldbeträge sollen den Naturalunterhalt sicherstellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 567/78
  Entscheidungstext OGH 11.04.1978 3 Ob 567/78
  Veröff: SZ 51/43
- 2 Ob 72/99y
  Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 72/99y
  nur: Die geschuldeten Geldbeträge sollen den Naturalunterhalt sicherstellen. (T1); Beisatz: Unterhaltsforderungen (in Geld) sollen dem Berechtigten die Mittel zur Beschaffung des Lebensunterhaltes zur Befriedigung des gesamten Lebensaufwandes (in natura) sichern. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0017634

Dokumentnummer

JJR_19780411_OGH0002_0030OB00567_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at